



Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien  
AT

Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**  
Dr.in Susanne Mayer  
Tel: (01) 711 00 DW 866188  
Fax: +43 (1) 7158254  
[Susanne.Mayer@sozialministerium.at](mailto:Susanne.Mayer@sozialministerium.at)

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

**GZ: BMASK-40001/0049-IV/9/2016**

Wien, 20.07.2016

**Betreff:** Petition Nr. 63/PET: "Öffentliche Verkehrsmittel zu erschwinglichen Kosten für BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das **Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz** beeckt sich zu Ihrem Schreiben vom 1. Juli 2016, Zl. 63/PET-NR/2016, betreffend die **Petition Nr. 63/PET „Öffentliche Verkehrsmittel zu erschwinglichen Kosten für BezieherInnen der erhöhten Familienbeihilfe“**, Folgendes mitzuteilen:

Gemäß **§ 48 des Bundesbehindertengesetzes** können für bestimmte Gruppen behinderter Menschen im Rahmen der jeweils im Bundesfinanzgesetz für diesen Zweck verfügbaren Mittel mit Verkehrsunternehmen des öffentlichen Verkehrs Fahrpreisermäßigungen vereinbart werden.

Zum **anspruchsberechtigten Personenkreis** zählen u.a. begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, PflegegeldbezieherInnen und auch Personen, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde.

Die **Vollziehung dieser Bestimmung** liegt **federführend beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie**. Seitens des **Sozialministeriums** wurden **keine Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmungen** des öffentlichen Verkehrs abgeschlossen.

In der **Praxis** können im Schienenverkehr und bei den Postbusunternehmen der Österreichischen Bundesbahnen Menschen mit Behinderung für Standard-Einzeltickets eine 50%ige Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen, sofern sie einen Behindertenpass mit einem festgestellten Grad der Behinderung von 70% bzw. dem Eintragung „Der Inhaber/die Inhaberin kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ oder einen Schwerkriegsbeschädigtenausweis besitzen. Seit Ende 2013 ist es nicht mehr erforderlich, auch eine VORTEILScard (Kosten € 19,90) zu erwerben, um die Fahrpreisermäßigung in Anspruch nehmen zu können.

**Weitergehende Ermäßigungen** aus sozialen Erwägungen sind **seitens des Sozialministeriums nicht angedacht** und es findet sich dafür auch **keine budgetäre Bedeckung**.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Mag. Manfred Pallingen

*Elektronisch gefertigt.*